



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

6 StR 79/22

vom
9. August 2022
in der Strafsache
gegen

wegen gewerbsmäßigen Bandenbetruges u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. August 2022 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 10. November 2021 wird als unbegründet verworfen; jedoch wird die Einziehungsentscheidung dahin klargestellt, dass die gefälschten Banknoten – 40 Einhundert-Euro-Scheine der Fälschungsklasse K00226 – eingezogen werden.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Sander

Tiemann

Wenske

Fritsche

von Schmettau

Vorinstanz:

Landgericht Saarbrücken, 10.11.2021 - 3 KLS 21/21